

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

29. NOV 1974

Gesetz: Nr. 4 a Beihilfevorschriften; BBG §§ 79, 83, 107, 164;
BWGöD §§ 18, 21; BBesG § 2

Leitsätze:

Für die Berechnung der beihilfefähigen Aufwendungen
bei Anstaltsunterbringung nach Nr. 4 a Abs. 1
Buchst. b BhV ist von den ungekürzten Versorgungs-
bezügen auszugehen.

Aktenzeichen: 4 AZR 122/74

Urteil des BAG vom 29. November 1974 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 122/74

4 Sa 24/73 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 29. November 1974

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. November 1974 durch den
Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller
und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf
und Brocksiepe für Recht erkannt:

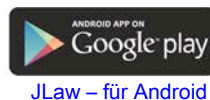
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 12. Februar 1974 - 4 Sa 24/73 - wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die am 20. Juni 1920 geborene Klägerin ist von Geburt an körperlich und geistig gebrechlich und behindert. Sie befindet sich seit dem 18. November 1955 in der Heil- und Pflegeanstalt St im Remstal. Aufgrund ihres geistigen Gebrechens ist sie dauernd erwerbsunfähig. Als Pflegerin ist ihre Mutter bestellt. Die Klägerin ist die Tochter des am 12. November 1961 verstorbenen Bankdirektors i.R. Dr. H U , der als Angestellter Vorstandsmitglied des früheren Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen in Dresden war. Er erhielt Versorgungsbezüge nach dem BWGöD. Nach § 21 Abs. 1 BWGöD lag der Bemessung der Versorgungsbezüge die Satzung der Pensionsanstalt des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen in Dresden zugrunde. Für die Regelung der Bezüge galt das Versorgungsrecht des Bundes. Der Klägerin werden Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlt; aufgrund eines Erlasses des Bundesministers des Innern vom 17. September 1972 erhält sie eine laufende Unterstützung in Höhe des gesetzlichen Waisengeldes. Auf dieses Waisengeld wird der Klägerin eigenes Einkommen angerechnet, das sie aufgrund eines von ihrem Vater hinterlassenen Vermögens aus Kapitalvermögen bezieht.

Daneben erhält die Klägerin für die Unterbringungskosten in der Heil- und Pflegeanstalt St im Remstal Beihilfe. Für die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 31. Dezember 1968 wurde bei der Berechnung der Beihilfe von dem um das Einkommen aus Kapitalvermögen gekürzten Waisengeld der Klägerin ausgegangen. Auf ihren Beihilfeantrag vom 20. Juni 1970 für die Unterbringungskosten aus dem Jahre 1969 wurde der Klägerin mitgeteilt, daß nach Nr. 4 a Abs. 1 b der Beihilfevorschriften von den ungekürzten Bruttoversorgungsbezügen auszugehen sei; daher müsse bei der Beihilfegewährung das ungekürzte Waisengeld angerechnet werden und bestünden für das Jahr 1969 keine beihilfefähigen Aufwendungen.

Die Klägerin begehrt Zahlung der Beihilfe für das Jahr 1969 in Höhe von 1.453,19 DM. Sie hat hierzu die Auffassung vertreten, daß bei der Berechnung der Beihilfe von den tatsächlichen



Versorgungsbezügen auszugehen sei. Würde man demgegenüber von dem ungekürzten Waisengeld ausgehen, würde ihr eigenes Einkommen praktisch sowohl bei dem Waisengeld als auch bei der Beihilfe in Abzug gebracht. Die Beihilfegewährung bei dauernder Anstaltsunterbringung sei unabhängig von der Bedürftigkeit. Die Klägerin habe Anspruch darauf, daß der Stamm ihres Vermögens erhalten bleibe; schon im Jahre 1969 sei jedoch die Inflationsrate höher gewesen als die beste Kapitalverzinsung, so daß die vollen Kapitalerträge dem Vermögen zur Erhaltung des Stammes hätten zugeführt werden müssen. Danach ergebe sich für das Jahr 1969 folgende der Höhe nach unter den Parteien unstreitige Berechnung: Die Unterbringungskosten betrugen 5.577,50 DM. Das Waisengeld belief sich auf 8.628,50 DM brutto, gekürzt auf 3.944,42 DM. Da nach ihrer Ansicht bei den Unterbringungskosten 80 % des gekürzten Waisengeldes abzuziehen seien, verbleibe ein Betrag von 2.421,58 DM, von dem der Klägerin Beihilfe in Höhe von 60 % zustehe. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.453,19 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1970 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß bei der Beihilfeberechnung von den ungekürzten Dienst- und Versorgungsbezügen auszugehen sei. Da 80 % dieser Versorgungsbezüge höher seien als die Unterbringungskosten, lägen keine beihilfefähigen Aufwendungen der Klägerin vor.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit ihrer zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden, denn die Vorinstanzen gehen mit Recht davon aus, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 4 a Beihilfevorschriften (BhV) hat.



Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BWGöD bemessen sich zwar die Ansprüche von Angestellten mit Ruhegeldansprüchen nach den früheren Satzungen der zuständigen Pensionsanstalt, hier des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen vom 30. Juni 1924. Dort ist in § 21 Nr. 2 festgelegt, daß der Anspruch auf Waisengeld mit Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, erlischt. Eine Regelung für Beihilfen ist dort nicht vorgesehen; vielmehr bestimmt § 25 der Satzung nur, daß in besonderen, hierfür geeigneten Fällen mäßige außerordentliche Unterstützungen aus den Mitteln der Pensionsanstalt an Pensionsberechtigte oder deren Hinterbliebene zu gewähren sind. Der Klägerin steht jedoch bei der Bemessung der Versorgungsleistungen nach § 21 Abs. 1 BWGöD Anspruch auf Versorgung nach den heute allgemein gültigen Grundsätzen des Versorgungsrechts zu, so daß für sie die einschlägigen Bestimmungen des für die Bundesbeamten geltenden Rechts Anwendung finden (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Juli 1957 und 5. August 1968 - GMB1. 1957, S. 275, 1968, S. 267 - und die Schreiben des Bundesministers des Innern vom 17. September 1962 und 13. Oktober 1971).

Nach § 21 Abs. 1 BWGöD sind die für die Beamten geltenden Vorschriften auch für die früheren Angestellten anzuwenden und gelten somit auch für sie § 18 Abs. 2 BWGöD und die weiteren einschlägigen Vorschriften für Beamte. Somit regelt § 21 Abs. 1 Satz 2 BWGöD nur die Höhe, nicht jedoch den Grund und die Ausgestaltung der Versorgungsleistungen, so daß sich danach schon die Versorgungsbezüge der Klägerin nach den allgemein für die Beamten des Bundes gültigen Vorschriften richten. Die Klägerin bezieht danach und nach dem Erlass des Bundesministers des Innern vom 17. September 1962 Waisengeld und hat somit auch Anspruch auf Beihilfe nach den für die Bundesbeamten gültigen Beihilfevorschriften, die für den Klagezeitraum i.d.F. vom 28. Februar 1967 (GMB1. 1967, S. 123) gelten. Daraus leitet sich gleichzeitig die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen ab, da der Anspruch der Klägerin damit über § 21 Abs. 1 BWGöD auf das Arbeitsverhältnis ihres Vaters zurückgeht und die Ansprüche daraus nach den Bestimmungen des BWGöD von dem be-



klagten Land nach den Vorschriften des Bundesrechts zu erfüllen sind. Das wird auch von den Parteien bis in die Revisionsinstanz übereinstimmend angenommen. Zutreffend weist die Klägerin in diesem Zusammenhang auch auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 1958 - 3 AZR 352/57 - (nicht veröffentlicht) hin, wonach Direktoren des Landwirtschaftlichen Kreditvereins Sachsen Anspruch auf Ruhegeld hatten und somit auch als Angestellte den Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG und hier des BWGöD unterliegen.

Streitig ist zwischen den Parteien allein, ob bei der Berechnung der danach der Klägerin zustehenden Beihilfe von den gekürzten oder von den ungekürzten Versorgungsbezügen im beamtenrechtlichen Sinne auszugehen ist. Mit Recht hat jedoch das Landesarbeitsgericht angenommen, daß den Beihilfeansprüchen der Klägerin die ungekürzten Versorgungsbezüge zugrunde zu legen sind. Nach Nr. 4 a Abs. 1 Buchst. a) BhV sind im Falle der Klägerin die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei dauernder Unterbringung nur insoweit beihilfefähig, als sie 80 v.H. der Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigen. Dienst- und Versorgungsbezüge sind aber nach § 2 BBesG Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen. Eventuelle Abzüge, Kürzungen oder dergleichen werden hingegen von dem Begriff der Dienstbezüge im hier maßgeblichen besoldungsrechtlichen Sinne nicht erfaßt. Dienstbezüge sind vielmehr das, was dem Beamten aufgrund seiner Dienststellung nach Maßgabe der gesetzlichen Besoldungsvorschriften zusteht. Werden davon im Einzelfall Einbehalte oder Kürzungen vorgenommen, so wird dadurch die Höhe der Dienstbezüge im hier maßgeblichen besoldungsrechtlichen Sinne nicht verändert. Dem entspricht auch § 83 Abs. 1 BBG, wonach die dem Beamten zustehenden Dienstbezüge unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden können. Auch daraus ergibt sich, daß "Dienstbezüge" immer diejenigen Beträge sind, die dem Beamten vor Durchführung solcher Kürzungen zustanden (vgl. auch § 83 Abs. 3 BBG). Dasselbe folgt auch aus den Bestimmungen über die Versorgungsbezüge der §§ 105 ff. BBG, wonach allgemein nach § 107 BBG von den abstrakt festgelegten Dienstbezügen auszugehen ist. Entsprechend ist auch nach § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG i.V. mit Nr. 4 Abs. 4 der Richtlinien zu § 164 BBG bei der Kürzung des



Waisengeldes von dem zunächst allgemein zustehenden Betrag auszugehen. Schließlich wird auch sonst die Berechnung der beihilfefähigen Aufwendungen nach den Bruttobezügen ohne Rücksicht auf die individuellen Nettobeträge vorgenommen.

Dieser Auslegung des Begriffs der Dienst- und Versorgungsbezüge als ungekürzte Bezüge entspricht auch Sinn und Zweck von Nr. 4 a Abs. 1 Buchst. b) BhV. Danach ist nur der Betrag beihilfefähig, der einen bestimmten Prozentsatz der Versorgungsbezüge überschreitet, so daß ermöglicht wird, bei geringeren Dienst- oder Versorgungsbezügen eine höhere Beihilfe in Anspruch zu nehmen als bei höheren Bezügen. Auf diese Weise wird ausgeglichen, daß in jedem Falle zwar bei einer ständigen Unterbringung ähnlich hohe Unkosten entstehen, die Berechtigten jedoch unterschiedlich nach der Höhe ihrer Dienst- oder Versorgungsbezüge betroffen werden. Damit wird auch anerkannt, daß die Aufwendungen für Unterhalt und Pflege bei unheilbar Kranken regelmäßig nahezu sämtliche Lebensbedürfnisse decken, so daß ein geringer Selbstbehalt der Versorgungsbezüge ausreichend ist (vgl. BVerwGE Band 22, S. 162 f.). Wollte man demgegenüber von den gekürzten Bezügen ausgehen, würden diese Umstände unberücksichtigt gelassen.

Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht auch darauf hin, daß Nr. 4 a BhV auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 1965 VIII C 63.63 (= BVerwGE 22, 160 ff.) zurückgeht und diese Bestimmungen die allgemeine Fürsorgepflicht des § 79 BBG konkretisieren. Damit wird ein Ermessensspielraum geschaffen, innerhalb dessen Voraussetzungen und nähere Ausgestaltung der Beihilfe festgelegt werden können (BVerwGE 22, S. 163). Die Beihilfe gehört danach zur Alimentationspflicht des Dienstherrn und dient dazu, unvorhergesehene Aufwendungen, die besoldungsrechtlich wegen der unterschiedlichen Einzelfallverhältnisse nicht generell geregelt werden können, zu mildern (BVerwGE 22, S. 163, 164; 23, S. 288 [290]; BAG AP Nr. 2 zu Nr. 3 Beihilfenvorschriften). Die Beihilfe soll also keine wirtschaftlichen Vorteile verschaffen, sondern nur die wirtschaftliche Lage erleichtern, wobei das Prinzip der Subsidiarität gilt, wonach keine Ansprüche auf Beihilfe bei anderer, auf rechtlichen



Erstattungsansprüchen beruhender Kostendeckung bestehen. Die Beihilfe greift vielmehr nur ergänzend ein, soweit die erforderlichen angemessenen Aufwendungen nicht anderweitig zur Verfügung gestellt sind (BAG AP Nr. 1 zu § 40 BAT, neuerdings BVerwG vom 30. Mai 1974 - II C 6.73). Unter diesen Umständen erscheint es sinnvoll und gerechtfertigt, in Nr. 4 a Abs. 1 Buchst. b) BhV die Beihilfefähigkeit nach den ungekürzten Dienst- und Versorgungsbezügen festzulegen und auf Umstände der Kürzung ebenso wenig Rücksicht zu nehmen wie auf sonstige Abzüge von den Bruttobezügen. Dem entspricht auch die allgemeine Auffassung im Schrifttum (Mildenberger, Beihilfevorschriften, 6. Aufl., Nr. 5 BhV Anm. 8; Schröder-Beckmann-Weber, Beihilfevorschriften, 14. Aufl., Nr. 5 Anm. 4 a, 3; Köhnen-Schröder-Kusemann, Beihilfevorschriften, A II Nr. 5 BhV, Anm. 4 a).

Entgegen der Meinung der Klägerin wird damit auch nicht etwa das eigene Einkommen aus Kapitalvermögen mehrfach angerechnet. Auch liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG vor. Die Richtlinien zu § 164 BBG bestimmen lediglich, daß in den Fällen, in denen das Waisengeld über das 18. oder 24. Lebensjahr hinaus gewährt wird, eigenes Einkommen anzurechnen ist, so daß die Einkünfte der Klägerin insgesamt jedenfalls ungeschmälert bleiben. Die ständig untergebrachte Klägerin erhält also insgesamt dieselben Bezüge und Beihilfen wie andere Anspruchsberechtigte, die keine sonstigen eigenen Einkünfte haben. Zwar ist mit der Klägerin davon auszugehen, daß die Gewährung der Beihilfe in anderen Fällen als der dauernden Unterbringung nicht von der Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge im Einzelfalle abhängt und auch unabhängig von den sonstigen Einkünften des Berechtigten ist. Tatsächlich werden außerhalb der Nr. 4 a BhV bestimmte Aufwendungen für Ereignisse als beihilfefähig angesehen, wobei generell davon ausgegangen wird, daß sie durch die allgemeine Alimentation - in Form von Dienst- und Versorgungsbezügen nicht gedeckte Aufwendungen verursachen. Demgegenüber hat jedoch Nr. 4 a Abs. 1 Buchst. b) BhV für die dauernde Unterbringung in einer Anstalt andere Regelungen getroffen und hier die Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge ebenso mit einbezogen wie über die Vorschrift



des § 164 BBG auch den Bezug anderweiten Einkommens. Das ist in diesem Sonderfall jedoch sachgerecht und angemessen und entspricht sowohl dem Gleichheitsgrundsatz als auch dem Alimentationsprinzip.

Es ist nach alledem zulässig, bei einer ständigen Anstaltsunterbringung nicht generell bestimmte Beträge der Aufwendungen für beihilfefähig zu erklären, sondern nur solche Beträge, die nicht anderweit gedeckt sind. Mit dem bereits dargelegten Sinn und Zweck der Beihilfevorschriften ist es mithin vereinbar, dem Sonderfall der dauernden Unterbringung in dieser besonderen Weise Rechnung zu tragen, zumal damit sichergestellt ist, daß die Klägerin bei Verminderung ihrer anderweiten Einkünfte höhere Ansprüche auf Beihilfe hat, so daß ihre Gesamtaufwendungen stets angemessen und dem Alimentationsprinzip entsprechend gedeckt werden.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht schließlich an, daß die Klägerin auch keinen Anspruch darauf hat, daß ihr der Stamm ihres Vermögens erhalten bleibt und sie die vollen Kapitalerträge ihrem Vermögen hat zuführen müssen, um die Inflationsverluste auszugleichen. Entgegen der Auffassung der Revision liegt vorliegend auch keine Verletzung des Art. 103 GG vor, weil der Klägerin kein rechtliches Gehör gewährt worden sei, da die Klägerin Gelegenheit hatte, ausführlich zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr bei seiner Entscheidung auch die aufgezeigten Gesichtspunkte berücksichtigt. Hierbei verkennt die Klägerin, daß die Geldentwertung gleichermaßen sämtliche Geldvermögen ohne Rücksicht auf die Art der Anlage trifft und deshalb keinen Einfluß auf die in ihrem Fall zu gewährende Beihilfe haben kann. Durch die Regelung von Nr. 4 a Abs. 1 Buchst. b) BhV wird zudem sichergestellt, daß der Klägerin stets vom Staat ein angemessener Beitrag zu ihren Aufwendungen gewährleistet wird, selbst wenn durch Absinken des Wertes ihres Vermögens ihre sonstigen Einkünfte zurückgingen. Die Klägerin hätte dann nach dem Alimentationsprinzip einen entsprechend weitergehenden Beihilfe-



anspruch.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge nach
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Auffarth

Oskar Rudolf Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)